

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen M&C TechGroup Germany GmbH – im folgenden „M&C“ oder „wir“ genannt – und dem Lieferanten – im folgenden „Lieferant“ genannt – gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen erkennt M&C nicht an, es sei denn, M&C hat dieser Abweichung schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Besteht zwischen M&C und dem Lieferanten eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Einkaufsbedingungen sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für die Einzelaufträge.

## **2. Preise, Versand, Verpackung**

- 2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.
- 2.2. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von M&C.
- 2.3. Die Kosten für den Versand trägt, soweit nicht anders vereinbart, M&C. Der Lieferant hat dabei die M&C Routing Order zu beachten. Bei Nichtbeachtung der Routing Order trägt M&C nur die Versandkosten, die M&C bei Einhaltung der Routing Order entstanden wären.
- 2.4. Die Kosten für Verpackung trägt M&C, soweit nicht anders vereinbart, in Höhe der Selbstkosten des Lieferanten.
- 2.5. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine und sämtliche Korrespondenz haben gut sichtbar die Bestellnummer von M&C zu enthalten.
- 2.6. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem zu diesem Zweck erforderlichen Umfang zu verwenden.

## **3. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

- 3.1. Rechnungen werden, falls nicht anders vereinbart, durch M&C entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug beglichen.
- 3.2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei abnahmebedürftigen Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Lieferumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an M&C.
- 3.3. Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen.
- 3.4. M&C kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang geltend machen.

## **4. Lieferfristen, Lieferumfang**

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich; drohende Lieferverzögerungen sind M&C unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2. Bei Eintritt eines Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann M&C nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Verlangt M&C Schadenersatz, ist der Lieferant berechtigt, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.3. Teillieferungen sind nur nach Absprache mit M&C zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen und für Produkte, bei denen dies nicht zu vermeiden ist, gestattet.

## **5. Gegenstände**

Formen, Modelle, Werkzeuge, Lithographien, Klischees usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten gegen Bezahlung hergestellt wurden, gehen durch die Bezahlung in das Eigentum von M&C über und sind auf Anforderung an M&C auszuhändigen.

## **6. Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen diese nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von M&C offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das entsprechende Wissen allgemein bekannt geworden ist.

## **7. Beistellungen - Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. M&C behält sich das Eigentum an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Teilen und Komponenten vor. Die von M&C beigestellten Teile und Komponenten dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung des Auftrages. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Lieferanten wird ausdrücklich untersagt.
- 7.2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wir behalten uns das Eigentum auch nach der Verarbeitung durch den Lieferanten vor. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 7.3. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung so, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant uns anteilig Miteigentum; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.

## **8. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten**

- 8.1. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Lieferanten geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf M&C über; Formen des Eigentumsvorbehalts, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, wie z.B. der verlängerte oder der erweiterte Eigentumsvorbehalt oder Kontokorrent- oder Konzernvorbehalte, gelten nicht.
- 8.2. Auf Grund eines Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

## **9. Gewährleistung/Garantie**

- 9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen, auch die unter Rückgriff auf Vorlieferanten und Subunternehmer erbrachten, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Dies gilt im Besonderen für die folgenden Richtlinien:

- Maschinenrichtlinie 89/392/EWG
- Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 89/336/EWG
- Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG
- Beschränkung gefährlicher Stoffe (RoHs) 2002/95/EC
- Verordnung REACH Nr.1907/2006 EG

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von M&C einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch die Zustimmung nicht eingeschränkt.

- 9.2. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern sind, den von M&C gestellten Anforderungen entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind.
- 9.3. Der Lieferant übernimmt eine Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 BGB, nach der der Lieferant die Sach- und Rechtsmangelfreiheit der gelieferten Ware für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Gefahrenübergang garantiert.
- 9.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Der Lieferant stellt M&C von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Auftraggeber die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert. Über Änderungen der Sicherheitsdatenblätter nach Lieferung hat der Lieferant M&C unverzüglich zu informieren.
- 9.5. Mängelrügen nach §377 HGB gelten in jedem Falle als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Tagen ab Wareneingang, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels, beim Lieferanten eingehen.
- 9.6. Der Lieferant ist verpflichtet, M&C hinsichtlich der zu liefernden Waren von allen Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus der Verletzung in- und ausländischer Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstiger Rechte entstehen können, freizustellen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die M&C aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

## **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 10.1. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von M&C Erfüllungsort.
- 10.2. Wenn der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von M&C Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten; Klagen gegen M&C können nur dort anhängig gemacht werden. M&C ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts.